



Statuten der Sektion Monte Rosa des Schweizer Alpen-Clubs SAC

Abkürzungen

SAC	Schweizer Alpen-Club SAC (Zentralverband)
AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
ZV	Zentralvorstand
AVMtR	Abgeordnetenversammlung der Sektion Monte Rosa
PKMtR	Präsidentenkonferenz der Ortsgruppen der Sektion Monte Rosa
RSMtR	Revisionsstelle der Sektion Monte Rosa
VSMtR	Vorstand der Sektion Monte Rosa
Sektion	Sektion Monte Rosa

Sämtliche Begriffe in diesen Statuten beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

Vorwort

Die Sektion Monte Rosa (im Folgenden Sektion) des Schweizer Alpen-Clubs SAC wurde am 4. Oktober 1865 im Kanton Wallis gegründet.

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
- Name** 1 Unter dem Namen SAC Sektion Monte Rosa besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er umfasst acht Ortsgruppen: Monthey, St-Maurice, Martinach, Sitten, Siders, Visp, St-Niklaus und Brig.
- Organisation** 2 Die Sektion organisiert sich selbständig im Rahmen der Statuten des SAC (Zentralverband). Sie ist eine zweisprachige Sektion, in welcher jeder seine Sprache spricht; die offiziellen Dokumente sind in Französisch und Deutsch verfasst.
- Sitz** 3 . Der Sitz der Sektion befindet sich in Sitten.



- Art. 2** **Ziel** 1 Die Sektion vereinigt Menschen, die an der Bergwelt interessiert sind und fördert die bergsportlichen Aktivitäten sowie die Studie von kulturellen oder wissenschaftlichen Aufgaben, welche damit zusammenhängen.
- Sie ist bestrebt, ihr unbewegliches alpines Erbe (Hütten und Biwaks) zu erhalten und zu entwickeln und es einem breiten Publikum zugänglich zu machen.
- Die Sektion bezweckt ebenfalls, die Rechte und die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Sie unternimmt alle erforderlichen Massnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, namentlich im Bereich des Naturschutzes und des freien Zugangs zu den Bergen.
- Tätigkeiten** 2 Ihr Tätigkeitsbereich umfasst:
- a) sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - b) jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- Art. 3** **Aufgaben** Ihren Zweck sucht die Sektion insbesondere zu erreichen durch:
- a) die Erstellung und Wartung von Infrastruktur wie Hütten und Biwaks;
 - b) die Veröffentlichung einer Zeitschrift. Diese enthält als offizielles Organ die Einladungen zu den Versammlungen;
 - c) die Veröffentlichung des Tourenprogrammes;
 - d) die offizielle Vertretung gegenüber kantonalen Ämtern, der AV, dem SAC, usw.;
 - e) die Unterstützung der Jugendausbildung und die Aufforderung an die Jugend, Bergsportaktivitäten auszuüben;
 - f) die Unterstützung der Bergsportaktivitäten für die Tourenchefs und Mitglieder;
 - g) die Bewahrung des kulturellen Erbes der Sektion (Bibliothek, usw.).

Mitglieder

- Art. 4** **Mitgliedschaft** 1 Die Mitglieder der Sektion setzen sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppen.
- Die Mitgliedschaft kann in den vom SAC definierten Kategorien und ab dem entsprechenden Alter erworben werden.
- Rechte** 2 Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.
- Mitgliederausweis, Clubabzeichen** 3 Bei seinem Eintritt nimmt jedes Mitglied die Statuten seiner Ortsgruppe, der Sektion und des Zentralverbandes zur Kenntnis (diese Dokumente müssen auf den entsprechenden Internetseiten zugänglich sein). Es erhält auch das SAC-Abzeichen. Der Mitgliederausweis wird vom SAC ausgestellt.



- Auszeichnungen** 4 Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Ortsgruppe eine Auszeichnung.
- Ehrenmitglieder** 5 Die Sektion kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der VSMtR erlässt eine entsprechende Verordnung.
- Austritt** 6 Ein Mitglied kann jederzeit austreten.
- Streichung** 7 Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllt haben, werden nach vorangehender Anzeige von der Mitgliederliste gestrichen.
- Ausschluss** 8 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können durch seine Ortsgruppe oder vom VSMtR ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses durch den VSMtR ist das vorgängige Einverständnis der betroffenen Ortsgruppe nötig.

Ortsgruppen

- Art. 5 Organisation** 1 Die Ortsgruppen organisieren sich als eigenständige Vereine unter Einhaltung dieser Statuten, den von der Sektion genehmigten Reglementen und Beschlüssen sowie den Zentralstatuten des SAC.
- Genehmigung der Statuten** 2 Die Statuten der Ortsgruppen müssen durch den VSMtR genehmigt werden.
- Bildung** 3 Die AVMtR entscheidet über die Bildung einer neuen Ortsgruppe, welche mindestens 100 Mitglieder zählen muss.
- Sitz der Ortsgruppe** 4 In einer Gemeinde darf nur eine Ortsgruppe bestehen.
- Auflösung** 5 Im Falle der Auflösung einer Ortsgruppe geht das ganze Vermögen derselben an die Sektion über, die es zu verwalten und während 10 Jahren einer neuen, in der gleichen Gegend sich bildenden Ortsgruppe zur Verfügung zu halten hat. Dies betrifft nicht die Ortsgruppen, die vom Ski-Club desselben Ortes gegründet wurden.

Ethik

- Art. 5^{bis}** 1 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion Monte Rosa (sowie ihre Ortsgruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**



- Tagesordnung** 7 Der VSMtR und die PKMtR setzen die Tagesordnung fest. Die Ortsgruppen können bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen AVMtR schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Anträge stellen.
- Änderung der Tagesordnung** 8 Die AVMtR kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die AVMtR mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen** 9 Jede ordnungsgemäss einberufene AVMtR ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der anwesenden Abgeordneten. Die AVMtR beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der Ortsgruppen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Die Ortsgruppen sind durch ihren Präsidenten oder seinen Stellvertreter vertreten. Im Falle von Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, gilt das Sachgeschäft als abgelehnt. Im Falle von Wahlen entscheidet das Los.
- Leitung** 10 Die AVMtR wird vom Präsidenten der Sektion geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des VSMtR.
- Ausserordentliche AVMtR** 11 Die Sektion kann durch die AVMtR selber, durch den VSMtR oder auf Verlangen von mindestens drei Ortsgruppen oder 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen AVMtR einberufen werden. Zur ausserordentlichen AVMtR wird durch den VSMtR mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden und Anträge eingeladen.
- Kompetenzen** 12 Die AVMtR hat die Kompetenz zur:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Präsidenten der Sektion, der Mitglieder des VSMtR und der RSMtR;
 - d) Verabschiedung der Sektionsstrategie für ihre Berghütten;
 - e) Genehmigung des Leitbildes und der klubpolitischen Grundsätze;
 - f) Statutenrevision;
 - g) Mehrjahresplanung, Festlegen von finanziellen Limiten, durch die Sektion zu ergreifende Massnahmen;
 - h) Bildung neuer Ortsgruppen;
 - i) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - j) Genehmigung des RSMtR-Reglementes;
 - k) Kenntnisnahme des Berichtes der RSMtR;
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - m) Entscheid über Rekurse durch Ortsgruppen gegen vom VSMtR getroffene Entscheide;
 - n) Auflösung der Sektion.



- Art. 9**
- Sektionsvorstand** 1 Der VSMtR ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt die Sektion nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der AVMtR getroffenen Beschlüsse.
- Zusammensetzung, Amtsdauer** 2 Der VSMtR setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, wobei eine angemessene Vertretung der Ortsgruppen und Regionen zu berücksichtigen ist. Die Mitglieder werden von der ADMtR für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der nur einmal wiedergewählt werden kann, für maximal zwei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden. Die Präsidentschaft der Sektion wird nacheinander den drei Regionen Ober-, Mittel- und Unterwallis anvertraut.
- Organisation** 3 Der VSMtR konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- Aufgaben** 4 Der VSMtR hat folgende Aufgaben:
- a) Vollzug der Beschlüsse der AVMtR;
 - b) Zusammen mit der PKMtR erarbeiten der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogrammes;
 - c) Information der anderen Organe und der Ortsgruppen über sie betreffende Sachvorlagen;
 - d) Erlass von Sektionsreglementen;
 - e) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder und deren Präsidenten;
 - f) Treffen von angemessenen Entscheiden, welche von Kommissionen unterbreitet werden;
 - g) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der AVMtR und der PKMtR;
 - h) Veröffentlichung einer Zeitschrift als offizielles Organ für die Einladung zu Versammlungen;
 - i) Erarbeitung einer Vorschrift betreffend Verfahren zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Sicherstellung der Bibliotheksverwaltung;
 - k) Wahrnehmung aller Aufgaben, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Finanzielle Kompetenzen** 5 Das VSMtR kann wichtige Verpflichtungen, die nicht aufgeschoben werden können, bis zum Betrage von 10% des jährlichen Verwaltungsbudgets, respektive des Hüttenbudgets, eingehen.
- Unterschrift** 6 Die Sektion wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschriften ihres Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Mitgliedes des VSMtR.
- Interessenkonflikte** 7 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für die Beratung und die Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.



- Art. 10 Konferenz der Ortsgruppenpräsidenten** 1 Der Präsident jeder Ortsgruppe oder sein Stellvertreter nehmen an der PKMtR teil und haben pro Ortsgruppe eine Stimme. Die Mitglieder des VSMtR und die Präsidenten der Kommissionen nehmen an der PKMtR mit beratender Stimme teil.
- Einberufung und Vorsitz** 2 Die PKMtR versammelt sich mindestens einmal pro Jahr. Sie wird durch den VSMtR mindestens 14 Tage im Voraus einberufen und wird vom Präsidenten der Sektion oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
- Tagesordnung** 3 Der VSMtR setzt die Tagesordnung der PKMtR fest. Jeder Ortsgruppenpräsident kann bis spätestens zwei Wochen vor der PKMtR beim VSMtR schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.
- Beschlussfassung** 4 Die PKMtR fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, gilt das Sachgeschäft als abgelehnt.
- Aufgaben** 5 Die PKMtR
- a) bereitet die Mehrjahresplanung vor;
 - b) genehmigt das Jahresbudget;
 - c) dient zum Informationsaustausch zwischen den Ortsgruppen und dem VSMtR sowie als Diskussionplattform zu den Zielen der Sektion.
- Art. 11 Kommissionen** 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der VSMtR Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Reglemente und Pflichtenhefte.
- Koordination** 2 In jeder Kommission nimmt ein Mitglied des VSMtR Einsitz. Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Wunsch des VSMtR an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Sitzungen des VSMtR mit beratender Stimme teil.
- Amtsdauer** 3 Die Mitglieder sowie der Präsident der Kommissionen werden vom VSMtR für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimal ist eine Wiederwahl möglich. Soweit möglich nimmt der VSMtR bei der Wahl der Kommissionsmitglieder auf die Regionen Rücksicht.
- Art. 12 Revisionsstelle** 1 Die RSMtR besteht aus zwei Revisoren sowie ihren Stellvertretern. Sie werden von der AVMtR für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; ihr Amt kann nicht erneuert werden.
- Die Rechnungsrevisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.
- Die AVMtR kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.



- Auftrag** 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- Berichterstattung** 3 Die Rechnungsrevisoren erstatten der AVMtR Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung, welche ihnen vom Kassier der Sektion vorgelegt wird. Sie empfehlen sie mit oder ohne Vorbehalt zur Annahme mit Entlastung des Kassiers und des VSMtR oder zur Rückweisung an den VSMtR.
- Rechnungsperiode** 4 Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 13 Haftung** 1 Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Ortsgruppen für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.
- Haftung für Ortsgruppen** 2 Die Sektion haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen.

Statutenrevision, Auflösung, Verfahren

- Art. 14 Statutenrevision** 1 Diese Statuten können einer Revision unterzogen werden auf
- a) Vorschlag des VSMtR;
 - b) Beschluss der AVMtR;
 - c) Verlangen von 10% der Sektionsmitglieder;
 - d) Verlangen von 3 Ortsgruppen;
 - e) Vorschlag der AV.
- Revisionsvalidierung** 2 Jede Statutenrevision muss mit einer Zweidrittelmehrheit gemäss Art. 8 Abs. 9 angenommen werden.
- Auflösung** 3 Die Auflösung der Sektion kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit gemäss Art. 8 Abs. 9 beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung, mit Ausnahme der Bibliothek, die der Mediathek Wallis abgetreten wird, fällt das gesamte Vermögen der Sektion, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an den SAC.
- Art. 14^{bis} Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS revision** 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



Schlussbestimmungen

- Art. 15**
- Sprachen*** 1 Die deutsche und französische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt.
- Gerichtsstand*** 2 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Sektion und seinen Mitgliedern oder Ortsgruppen befindet sich am Sitz der Sektion gemäss Art. 1 Abs. 3.
- Inkrafttreten*** 3 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Abgeordnetenversammlung der Sektion Monte Rosa vom 25. April 2025 in St. Niklaus genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 3. May 2024 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Monte Rosa

Damien REVAZ
Präsident der Sektion

Mireille BERTIZZOLO
Sekretärin